

Antrag auf Befreiung von Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde

(Besuch des Unterrichts und der Teilnahme an der Berufsschulabschlussprüfung)

Name:

Vorname:

Klasse:

Klassenlehrkraft:

Prüfungstermin: Sommer Winter (Jahr)

Befreiung von: Deutsch Gemeinschaftskunde



FRIEDRICH-AUGUST
HASELWANDER
GEWERBLICH-TECHNISCHE
SCHULEN OFFENBURG

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Eingangsstempel Schule

Schüler*in: Bitte füllen Sie diese Spalte aus und legen Sie das Formular Ihrem Ausbildungsbetrieb zur Unterschrift vor.	Von der Schule auszufüllen
1. Ich habe bereits eine Ausbildung (3/3,5 Jahre) im dualen Ausbildungssystem abgeschlossen. <input type="checkbox"/> Berufsschulabschlussprüfung (beglaubigte Kopie) <input type="checkbox"/> Facharbeiterbrief/Gesellenbrief (beglaubigte Kopie)	A. Vom Sekretariat Unterlagen geprüft. Beglaubigte Zeugnisse und Unterlagen der Schülerakte beigelegt. _____ Datum und Unterschrift Sekretariat
2. Ich habe vor Beginn der Ausbildung eine Hochschulzugangsberechtigung erworben. <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife (beglaubigte Kopie) <input type="checkbox"/> Allgemeine Hochschulreife (beglaubigte Kopie) Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrags zur Kenntnis genommen. _____ Datum und Unterschrift Schüler*in	B. Entscheidung über den Antrag <input type="checkbox"/> Dem Antrag wird stattgegeben. <input type="checkbox"/> Dem Antrag wird nicht stattgegeben. _____ Datum und Unterschrift Schulleitung
3. Vom Betrieb auszufüllen Der Ausbildungsbetrieb ist mit einer Befreiung vom Unterricht <input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden. _____ Datum und Unterschrift Betrieb	C. Weiterleitung einer Kopie des Antrags <input type="checkbox"/> Klassenlehrkraft <input type="checkbox"/> Fachlehrkraft D <input type="checkbox"/> Fachlehrkraft Gk <input type="checkbox"/> Antragssteller*in <input type="checkbox"/> Abteilungsleiter*in <input type="checkbox"/> Eintrag in ASV erledigt.

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001 Az.: 51-6601.40/117

„(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.“

(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.“

Fundstellen:

VwV zur Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht vom 14. November 2001, AZ 6601-54

§ 81 Schulgesetz BW vom 1. August 1983, in der jeweils geltenden Fassung, hier Stand 8. Januar 2008, AZ 6400 -1

Die Befreiung ist bis zum Ende der 2. Schulwoche / 2. Blockwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich.

Ein schriftlicher Antrag zur Teilnahme an der Prüfung trotz Befreiung muss spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres gestellt werden, in dem die Prüfung stattfindet.

Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde erlischt nach genehmigter Befreiung für die gesamte Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.

Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Über Zustimmung oder Ablehnung des Antrages erhält die Schülerin/der Schüler eine schriftliche Bestätigung.

Ich nehme zur Kenntnis:

- Wenn ich die Note mangelhaft im Versetzungszeugnis / im Abschlusszeugnis ausgleichen muss, könnten mir entsprechende Noten für einen Ausgleich fehlen.
- Die Freistellung gilt für die gesamte Berufsschulzeit, sofern sie nicht von der Schulleitung widerrufen wird.
- Bei der Stunden- und Vertretungsplanung kann die Freistellung einzelner Schüler vom allgemeinbildenden Unterricht nicht berücksichtigt werden. Ggfs. kann es durch den Wegfall der Unterrichtsstunden dazu kommen, dass an diesen Tagen im Betrieb gearbeitet werden muss.
- Wenn fächerübergreifende Projekte stattfinden, muss ich in diesem Zeitraum auch während des Deutsch- und Gemeinschaftskundeunterrichts anwesend sein.
- Mir ist bekannt, dass ich bei Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung in Deutsch und Gemeinschaftskunde im Abschlusszeugnis keine Noten erhalte.
Es erfolgt der Zeugniseintrag:
"Auf Antrag befreit wegen Zweitausbildung (VwV KM vom 09.11.1994)" beziehungsweise
"Auf Antrag befreit wegen Hochschulreife (VwV KM vom 09.11.1994)"
- Nehme ich trotz Unterrichtsbefreiung an der Abschlussprüfung teil, wird im Abschlusszeugnis als Note nur die reine Prüfungsleistung mit Sternchenvermerk (*) eingetragen.
"(*) Ergebnis der Abschlussprüfung: Auf Antrag vom Unterricht befreit"
- Die Noten aus dem ersten Abschlusszeugnis sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- Wer am Unterricht teilnimmt, muss auch die Prüfung in diesen Fächern ablegen.
- Ohne Zustimmung des Ausbildungsbetriebes ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.

gez. Dr. T. Drössel, OstDin

- Schulleiterin -